Beteiligungsmanagement

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2156/24

Titel der Drucksache

Einhaltung kommunalrechtlicher Vorgaben nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO – Stadtratsbeschlüsse über Gebühren und Entgelte bei Städtischen Unternehmen und deren Beteiligungen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?

Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?

Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?

Nein.

Stellungnahme

Der mit der DS 2156/24 vorgelegte Beschlussvorschlag

"01 Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis zum II. Quartal 2025 Vorschläge und Entwürfe für die eventuell notwendigen Anpassung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Gesellschafterverträge der städtischen Beteiligungen zur Einhaltung der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates für die Festsetzung von Gebühren und Entgelten nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 74 Abs. 2 ThürKO in den städtischen Beteiligungen vor, um so nach über 20 Jahren endlich auch in Erfurt einen gesetzeskonformen Zustand zu sichern und die Rechte des Stadtrates zu respektieren.

In den Vorschlägen sind auch Umsetzungs- und Verfahrensschritte zur Anwendung des Weisungsrechtes des Stadtrates an städtische Vertreter in den Unternehmensgremien unter Beachtung § 74 Abs. 3 ThürKO vorzuschlagen."

wird abgelehnt.

Begründung:

Unter Einbeziehung des Rechtsamtes ergeht folgende Begründung:

Die Befugnisse des Stadtrates betreffend Entscheidungen der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen beschränkt sich auf die Fälle des § 23 Abs. 3f der GO. Demnach beschließt der Stadtrat in den Angelegenheiten, "in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin/Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss."

Das bedeutet, dass der Stadtrat über die Festsetzung von Gebühren und Entgelten durch die Gesellschaften beschließen darf, wenn die Stadt Gesellschafterin derselben ist und die Entscheidung ein zustimmungspflichtiges Geschäft gemäß dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag darstellt.

Die Stadt ist Gesellschafterin der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH (SWE GmbH). Die SWE GmbH setzt weder Gebühren noch Entgelte fest. Diese ist ihrerseits Gesellschafterin – teilweise mit anderen Gesellschaftern – der weiteren, hier betroffenen, Gesellschaften. Die Stadt hat keine Möglichkeit, über die Gebühren und Entgelte dieser Gesellschaften zu entscheiden, da ein

Durchgriff im Konzernunternehmen durch die Konzernmutter (hier Stadt) über die Tochter (hier: SWE GmbH) auf die Enkelgesellschaften (z. B. EVAG, Netz, Parken) gesellschaftsrechtlich nicht existiert, so dass die Stadt rechtlich nicht im Stande ist, diesen Weisungen zu erteilen. Jede Gesellschaft – auch im Konzernverbund – hat ihre eigenen Überwachungs- und Kontrollorgane und nur diese sind befugt, die Geschäftsführung zu kontrollieren und zu überwachen sowie ihr ggf. Weisungen zu erteilen.

Eine Beteiligung des Stadtrates in Form einer Beschlussfassung über die Festsetzung von Gebühren und Entgelten in den mittelbaren Beteiligungen ergibt sich demnach mangels Gesellschafterstellung der Stadt nicht.

Hinzu kommt, dass die Erhebung von Gebühren und Entgelten kein zustimmungspflichtiges Geschäft i. S. d. Gesellschaftsverträge ist. Vielmehr wird der Wirtschaftsplan beschlossen, welcher sämtliche geplanten Einnahmen und Ausgaben für das kommende Wirtschaftsjahr beinhaltet.

Die in der DS zitierten Vorschriften gehen insoweit fehl.

§ 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO regelt, dass die Entscheidungen über Gebühren und Entgelte nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden dürfen. Es verbleibt also bei der Zuständigkeit des Stadtrates. Der Stadtrat beschließt über die Gebühren und Entgelte der Beteiligungsgesellschaften jedoch nur, wenn er gemäß § 23 Abs. 3f der GO hierfür zuständig ist. Zuständig ist er, wenn die LH als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung zustimmen muss. Die LH ist aber keine Gesellschafterin der hier betroffenen Gesellschaften und die Entscheidung über Gebühren und Entgelte stellt kein zustimmungspflichtiges Geschäft dar (s. o.).

Eine Beteiligung des Stadtrates in Form einer Beschlussfassung über die Festsetzung von Gebühren und Entgelten bei den unmittelbaren Beteiligungen ist ebenso nicht vorgesehen, da sich weder aus den Gesellschaftsverträgen der unmittelbaren Beteiligungen noch aus den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung die Notwendigkeit einer Beteiligung bzw. Zustimmung ergibt. Die Beschlussfassung über Gebühren und Entgelte ist nicht Bestandteil des Kataloges an Beschlüssen, die durch die Gesellschafterversammlung zu fassen sind und damit nach Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse der vorherigen Beschlussfassung durch den Stadtrat oder den Ausschuss bedürfen.

Über die mangelnde Zuständigkeit des Stadtrates hilft § 74 Abs. 2 ThürKO auch nicht hinweg.

Entgegen der anderslautenden Behauptung in der DS beschränkt sich die Norm ausdrücklich auf die Aufnahme von Krediten (Abs. 1) und auf den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen (Abs. 2). Dies ist bereits aus dem Wortlaut ersichtlich. Für eine analoge Anwendung auf andere Sachverhalte gibt es mangels ungewollter Gesetzeslücke keinen Raum.

Außerdem bezieht sich die Norm auf "Vertreter der Gemeinde". Vertreter der Gemeinde "Stadt" als Gesellschafterin einer Gesellschaft ist der Oberbürgermeister (oder die Person/Personen, die den OB kraft Vollmacht vertreten darf/dürfen). Aufsichtsratsmitglieder sind hingegen - gesellschaftsrechtlich gesehen - keine "Vertreter der Gemeinde" in den Gesellschaften. Auch wenn sie aus der Mitte des Stadtrates entsendet werden, vertreten sie in ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats nicht die Gemeinde, sondern nehmen ihre Funktion als Kontrollorgan der Gesellschaft wahr.

Selbst wenn unter dem Begriff "Vertreter der Gemeinde" i. S. d. § 74 ThürKO sämtliche Entsendeten aus dem Stadtrat in gleich welches Gremium eines Unternehmens gemeint sein sollten, bliebe es gleichwohl bei der inhaltlichen Beschränkung (s. o.), so dass die Vorschrift auf Gebühren und Entgelte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anwendung findet.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten:

Der Stadtrat kann über Angelegenheiten von Gesellschaften, deren Gesellschafterin nicht die Stadt ist, nicht beschließen. Der Stadtrat kann auch dann, wenn die Stadt Gesellschafterin ist, nicht beschließen, wenn die Angelegenheit kein zustimmungspflichtiges Geschäft darstellt.

Die §§ 26 Abs. 2 Nr. 10 und 74 Abs. 2 ThürKO sind vorliegend nicht einschlägig.

Abschließend sei angemerkt: Sämtliche Vorschriften der ThürKO betreffend privatrechtliche Beteiligungen von Gemeinden sind im Lichte der einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften – hier insbesondere dem GmbHG und dem AktG – zu betrachten. Bei Verstößen geht das Bundesrecht vor, Art 31 GG. Die Änderungsmöglichkeiten für Gesellschaftsverträge unterliegen damit den Grenzen der bundesrechtlichen Vorschriften.

Zu Beschlusspunkt 02:

"02 Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat bis zum II. Quartal 2025, ob und mit welchen konkreten Änderungen zur Umsetzung der Inhalte des BP 01 auch die Satzungen der kommunalen Eigenbetriebe angepasst werden muss."

sei angemerkt, dass in allen Eigenbetriebssatzungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt der Stadtrat bereits als zuständiges Organ für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe verankert ist. Danach beschließt der Werkausschuss als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Zudem beschließt der Stadtrat gemäß den Eigenbetriebssatzungen über "alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen". Eine Änderung der Eigenbetriebssatzungen ist demnach nicht notwendig.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:		
Anlagenverzeichnis		
Merx	14.11.2024	
Unterschrift	Datum	